



A 13305 / 16

Auflagen zur vorläufigen Bewilligung der Fressplatzteiler comfort

1. Die vorläufige Bewilligung ist nur gültig für den Einsatz der Fressplatzteiler comfort bei Milchvieh und bei Jungvieh, sie ist nicht gültig für den Einsatz bei Mutterkühen.
2. Die lichte Weite zwischen zwei Fressplatzteilern muss für Kühe mindestens den Fressplatzbreiten aus Anhang 1, Tabelle 1 der Tierschutzverordnung entsprechen. Für Jungtiere muss die lichte Weite zwischen zwei Fressplatzteilern mindestens folgenden Fressplatzbreiten entsprechen:

Gewicht der Tiere	150- 200 kg	200-300 kg	300-400 kg	> 400 kg
Fressplatzbreite, cm	45	50	60	70

3. Auf der den Tieren zugewandten Seite der Einrichtung dürfen keine Kanten oder Schrauben vorstehen, an denen sich die Tiere verletzen können.